



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

**Überstundenzuschläge bei Wechselschicht- und Schichtarbeit nach
§ 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD (insbesondere für Teilzeitkräfte)**

hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Oktober 2021 - 6 AZR
253/19

Bezug: Mein Rundschreiben vom 10. November 2017, Az.: D5-31001/15#6

D5-31001/15#6

Berlin, 5. Mai 2022

Seite 1 von 2

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-0

Fax +49 30 18 681-10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die folgende Handreichung für den Bereich der Tarifbeschäftigten des Bundes.

Mit Urteil vom 15. Oktober 2021 (6 AZR 253/19) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass die sowohl für Voll- als auch Teilzeitkräfte geltende Regelung des § 7 Abs. 8 Buchst. c TVÖD-K (Tarifvertrag für die Sparte Krankenhäuser im Bereich der VKA) gegen das Gebot der Normklarheit verstößt und deswegen unwirksam ist. Der TVöD-Bund enthält die wortgleiche Regelung, weshalb das Urteil des BAG unmittelbare Wirkung auf den TVöD hat.

Zu diesem Ergebnis ist das BAG gekommen, als es in einem Fall zu prüfen hatte, ob § 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD teilzeitdiskriminierend ist. Das Gericht ging in dem Zusammenhang auf das vom 6. Senat in den Entscheidungen vom 25. April 2013 (6 AZR 800/11) sowie vom 23. März 2017 (6 AZR 161/16) gefundene Auslegungsergebnis des Überstundenbegriffs des § 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD-K ein. Danach führte diese Auslegung des § 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD (-K) zu zwei Alternativen von Überstundenkonstellationen. Die erste Alternative betraf den Sachverhalt, in dem zu den im Schichtplan festgesetzten „täglichen“ Arbeitsstunden zusätzliche, nicht im Schichtplan ausgewiesene Stunden angeordnet werden. Solchen „ungeplanten“ Überstunden standen die Fälle der zweiten Alternative gegenüber, in denen die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bereits durch die im Schichtplan angeordneten Stunden überschritten wurde (sog. eingeplante

Überstunde). BMI hatte mit Rundschreiben vom 10. November 2017, Az.: D5-31001/15#6, darüber berichtet.

Mit dem Urteil vom 15. Oktober 2021 hat der Senat die Systematik der Überstunden, insbesondere den Grundfall der Überstundenregelung in § 7 Abs. 7 TVöD (-K), näher in den Blick genommen und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass auch in den Fällen der Wechselschicht- und Schichtarbeit alleine ungeplante Arbeitsstunden zu Überstunden werden können. Daraufhin erklärte der Senat, dass es an dem vom Senat bislang gefundenen Auslegungsergebnis des Überstundenbegriffs des § 7 Abs. 8 Buchst. c TVöD (-K) angesichts des dargestellten Verständnisses der Grundnorm des § 7 Abs. 7 TVöD (-K) und der Gesamtsystematik der Überstundenregelungen des TVöD-K nicht mehr festhalte. Geplante Überstunden sind damit ausgeschlossen.

Schließlich entschied der Senat, dass die Tarifsystematik hinsichtlich der Regelungen zu Überstunden und Mehrarbeit im TVöD im Einklang mit übergeordneten Rechtsgrundsätzen steht, so dass darin u. a. keine Diskriminierung i. S. v. § 4 Abs. 1 TzBfG zu sehen ist.

Diese Entscheidung des BAG hat folgende praktische Auswirkungen:

- Die Frage, ob zuschlagspflichtige Überstunden von Teilzeitkräften nach dem TVöD vorliegen, ist auch im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit allein nach § 7 Abs. 7 TVöD zu beurteilen.
- Bei der Frage, ob zuschlagspflichtige Überstunden von Teilzeitkräften im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit nach dem TVöD vorliegen, entstehen Ansprüche auf Überstundenzuschläge für Teilzeitbeschäftigte nur dann, wenn durch die zusätzlichen Stunden die Grenze der Vollzeitarbeit je Woche überschritten wurde.
- Bei der Frage, ob zuschlagspflichtige Überstunden von Teilzeitkräften im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit nach dem TVöD vorliegen, besteht gemäß § 7 Abs. 7 TVöD die Möglichkeit des Freizeitausgleichs gemäß § 7 Abs. 7 TVöD bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche. Somit kann das Entstehen von Überstunden und damit der Anspruch auf Überstundenzuschläge vermieden werden.
- Für die Frage der Vergütung von Überstunden von Teilzeitbeschäftigten darf innerhalb und außerhalb von Schicht- oder Wechselschichtarbeit gleichermaßen zwischen Mehrarbeit (also der Arbeit einer Teilzeitkraft bis zur Grenze der Vollarbeitszeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TVöD) und Überstunden (Überschreitung der Grenze der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft) unterschieden werden.

Das Rundschreiben vom 10. November 2017, Az.: D5-31001/15#6 wird aufgehoben.

Im Auftrag



Dr. Leist

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.